Beschlusskammer 6

Verfahrensregeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens im Rahmen der Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See ab 2027 (Entwurf)

Hinweis: Dieser Entwurf beruht auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See (BT-Drs. 21/8238 vom 28.09.2026).

Paragrafen ohne Zusatz sind solche des WindSeeG in der Fassung des Gesetzentwurfs (WindSeeG-E).

A. Allgemeine Durchführung

1. Das dynamische Gebotsverfahren wird elektronisch durchgeführt, insbesondere um die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer stellt zu diesem Zweck ein Auktionssystem bereit. Das Auktionssystem dient im Rahmen des dynamischen Gebotsverfahrens der Kommunikation zwischen Beschlusskammer und Bieter, insbesondere der Information über eine neue Gebotsrunde, über den Übergang von der ersten auf die zweite Stufe sowie der Gebotsabgabe durch den Bieter. Für den Fall langanhaltender technischer Störungen, die eine Gebotsabgabe unmöglich machen, informiert die Beschlusskammer alle Bevollmächtigten über den Abbruch der laufenden Gebotsrunde und – ggf. mit gesonderter Mitteilung – über den Zeitpunkt, zu dem die Wiederaufnahme der abgebrochenen Gebotsrunde stattfindet. Wird eine Gebotsrunde abgebrochen und wiederaufgenommen, beginnt sie von vorn. Es obliegt dem Bieter, den Zugang zum Auktionssystem durch personelle, technische und räumliche Redundanzen jederzeit sicherzustellen.

2. Die Einrichtung des Auktionssystems erfolgt, wenn feststeht, dass ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist; die zur Anmeldung erforderlichen Informationen werden den benannten Bevollmächtigten der teilnahmeberechtigten Bieter übermittelt. Die Einrichtung schließt eine Probeauktion ein, mit der die ordnungsgemäße Kommunikation überprüft wird. Die Probeauktion findet frühestens zehn Kalendertage nach dem Gebotstermin statt. Ist nur ein Bieter teilnahmeberechtigt, erfolgt die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahren durch direkten Austausch mit dem benannten Bevollmächtigten. Eine Probeauktion findet in diesem Fall nicht statt.

3. Nach erfolgreichem Funktionstest aller teilnahmeberechtigten Bieter werden diese über den Start der ersten Gebotsrunde der ersten Stufe informiert. Diese Information erfolgt mindestens drei Werktage vor Durchführung der ersten Gebotsrunde. Das dynamische Gebotsverfahren startet frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Gebotstermin.

4. Die Gebotsrunden werden montags bis freitags im Zeitraum von 9 Uhr bis 16 Uhr durchgeführt. An bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen und gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen finden keine Gebotsrunden statt. Es können mehrere Gebotsrunden an einem Tag stattfinden. Eine Gebotsrunde endet mit Ablauf der Gebotsabgabefrist nach Ziffer 6 oder einer Verlängerung nach Ziffer 13. Die letzte Gebotsrunde eines Tages beginnt spätestens um 15:40 Uhr.

5. Vor jeder Gebotsrunde stellt die Beschlusskammer den an der bevorstehenden Gebotsrunde teilnahmeberechtigten Bietern die Gebotsrundeninformation bereit. Sie enthält für die jeweilige Fläche

- die Verfahrensstufe,
- die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter,
- den Rundenpreis (erste Stufe) bzw. die Gebotsstufe (zweite Stufe) für diese Gebotsrunde,
- Beginn und Ende der Gebotsrunde (Gebotsabgabefrist).

An der bevorstehenden Gebotsrunde nicht teilnahmeberechtigte Bieter werden hierüber informiert.

6. Die Gebotsabgabefrist beträgt 20 Minuten.

Beispielhafte Darstellung der Gebotsrundenplanung:

Gebotsrunde	Rundenstart	Rundenende
n	9:00 Uhr	9:20 Uhr*
n+1	9:30 Uhr	9:50 Uhr
n+2	10:00 Uhr	10:20 Uhr
n+3	10:30 Uhr	10:50 Uhr
n+4	11:00 Uhr	11:20 Uhr
n+5	11:30 Uhr	11:50 Uhr
Mittagspause		
n+6	12:30 Uhr	12:50 Uhr
n+7	13:00 Uhr	13:20 Uhr
n+8	13:30 Uhr	13:50 Uhr
n+9	14:00 Uhr	14:20 Uhr
n+10	14:30 Uhr	14:50 Uhr
n+11	15:00 Uhr	15:20 Uhr
n+12	15:30 Uhr	15:50 Uhr

**Erfolgt die erste Zustimmung eines Bieters in der ersten Gebotsrunde auf der ersten Stufe des Zuschlagsverfahrens innerhalb der letzten Minute der Gebotsabgabefrist, wird die Gebotsabgabefrist um fünf Minuten verlängert. Der Beginn der folgenden Gebotsrunde bleibt unverändert.*

7. Je Bieter, Fläche und Gebotsrunde ist genau ein Gebot möglich, entweder die Zustimmung oder ein Zwischenrunden-Gebot. Alle abgegebenen Gebote sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang im Auktionssystem maßgeblich. Zustimmungen und Zwischenrunden-Gebote erfolgen verdeckt ohne Information der anderen Bieter, soweit nicht Ziffer 13 etwas anderes bestimmt.

8. Soweit das Los entscheidet, führt die Beschlusskammer die Losziehung mit einem Zufallsverfahren innerhalb des Auktionssystems durch, das jedem der in Betracht kommenden Gebote die gleiche Chance einräumt.

9. Ist das Verfahren für mehrere Flächen durchzuführen, werden die Verfahren gleichzeitig gestartet und die Gebotsrunden, soweit möglich, synchron durchgeführt. Jede Fläche durchläuft die Stufen eigenständig; eine Fläche kann sich daher auf der zweiten Stufe befinden, während für eine andere Fläche die erste Stufe läuft oder sie bereits bezuschlagt ist. Gebote gelten nur für die Fläche, für die sie abgegeben werden.

B. Erste Stufe: marktliche Realisierung

10. Der Rundenpreis wird in Euro pro Megawatt (€/MW) des Ausschreibungsvolumens der ausgeschriebenen Fläche mit zwei Nachkommastellen angegeben. Er beträgt in der ersten Gebotsrunde 0,00 €/MW. Die Beschlusskammer bestimmt den Rundenpreis vor jeder Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation. Sie kann deshalb die Schrittweite verringern oder erhöhen, insbesondere bei veränderter Bieterzahl.

11. Ab der zweiten Gebotsrunde steigt der Rundenpreis in jeder Gebotsrunde um 30.000,00 €/MW. Sind nur noch zwei Bieter teilnahmeberechtigt, beträgt die Erhöhung 15.000,00 €/MW. Der Rundenpreis einer Gebotsrunde ist stets höher als der der vorherigen Gebotsrunde. Eine abweichende Schrittweite wird in der Gebotsrundeninformation mitgeteilt.

12. Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist dem Rundenpreis zustimmen. Die Zustimmung erfolgt verdeckt. Stimmen mehrere Bieter zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen.

13. In der ersten Gebotsrunde der ersten Stufe gilt abweichend:

- Die Beschlusskammer informiert alle Bieter dieser Fläche über die erste Zustimmung eines Bieters. Mitgeteilt wird, dass eine Zustimmung vorliegt, nicht, von wem.
- Erfolgt die erste Zustimmung innerhalb der letzten Minute der Gebotsabgabefrist, wird diese einmalig um fünf Minuten verlängert. Eine weitere Verlängerung findet nicht statt. Die Verlängerung gilt nur für die erste Gebotsrunde der ersten Stufe.
- Zwischenrunden-Gebote sind in dieser Gebotsrunde nicht möglich, weil kein niedrigerer Rundenpreis existiert.
- Stimmt kein Bieter zu, folgt Abschnitt C. Stimmt genau ein Bieter zu, endet das Verfahren; er erhält den Zuschlag zum Zuschlagspreis von 0,00 €/MW. Stimmen mehrere Bieter zu, folgt die zweite Gebotsrunde.
- Ist für eine Fläche insgesamt nur ein Bieter teilnahmeberechtigt und stimmt er dem Rundenpreis der ersten Gebotsrunde nicht zu, erhält er unmittelbar den Zuschlag für eine Realisierung unter dem Absicherungsmechanismus zum Höchstwert nach § 19 bzw. § 53. Ein weiteres Gebotsverfahren findet nicht statt.

14. Ist ein Bieter ab der zweiten Gebotsrunde nicht bereit, dem Rundenpreis zuzustimmen, kann er innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Zwischenrunden-Gebot abgeben. Es lautet auf Euro pro Megawatt

mit zwei Nachkommastellen und muss niedriger als der aktuelle, aber höher als der vorherige Rundenpreis sein. Ein Bieter, der ein Zwischenrunden-Gebot abgibt, nimmt an weiteren Gebotsrunden nicht teil.

15. Das Verfahren auf der ersten Stufe wird fortgeführt, bis nur noch ein Bieter dem Rundenpreis zustimmt; dieser erhält den Zuschlag zum letzten Rundenpreis. Stimmt in einer Gebotsrunde keiner zu, erhält das höchste Zwischenrunden-Gebot den Zuschlag. Bei gleich hohen Zwischenrunden-Geboten oder wenn nach der ersten Gebotsrunde kein Bieter ein Gebot abgibt, entscheidet das Los; der Zuschlagspreis bestimmt sich dann nach dem letzten Gebot des bezuschlagten Bieters.

C. Zweite Stufe: Realisierung unter dem Absicherungsmechanismus

16. Haben für eine Fläche alle Bieter in der ersten Gebotsrunde der ersten Stufe die Gebotsabgabefrist ohne Gebot verstreichen lassen, wechselt das Verfahren für diese Fläche auf die zweite Stufe. Die Beschlusskammer informiert die Bieter hierüber.

17. Die Gebotsstufe wird als anzulegender Wert in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) mit einer Nachkommastelle angegeben. Startgebotsstufe der ersten Gebotsrunde der zweiten Stufe ist der Höchstwert nach § 19 bzw. nach § 53, jeweils in der bei Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden, ggf. flächenspezifisch angepassten Höhe. Die Beschlusskammer bestimmt die Gebotsstufe vor jeder Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation. Sie kann deshalb die Schrittweite verringern oder erhöhen, insbesondere bei veränderter Bieterzahl.

18. Die Gebotsstufe der zweiten Gebotsrunde ist der auf eine Nachkommastelle abgerundete Höchstwert. In jeder weiteren Gebotsrunde sinkt die Gebotsstufe um 0,2 ct/kWh. Sind nur noch zwei Bieter teilnahmeberechtigt, sinkt sie um 0,1 ct/kWh. Eine abweichende Schrittweite wird in der Gebotsrundeninformation mitgeteilt. Hat der Höchstwert nur eine Nachkommastelle finden die genannten Schrittweiten bereits in der zweiten Gebotsrunde Anwendung.

19. Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen. Die Zustimmung erfolgt verdeckt. Stimmen mehrere Bieter zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen.

20. Ist ein Bieter ab der zweiten Gebotsrunde nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, kann er innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Zwischenrunden-Gebot abgeben. Es lautet auf Cent pro Kilowattstunde mit einer Nachkommastelle und muss höher als die aktuelle Gebotsstufe, aber niedriger als die Gebotsstufe der vorherigen Gebotsrunde sein. In der ersten und ggf. zweiten Gebotsrunde der zweiten Stufe sind Zwischenrunden-Gebote nicht möglich. Ein Bieter, der ein Zwischenrunden-Gebot abgibt, nimmt an einer weiteren Gebotsrunde nicht teil.

21. Das Verfahren auf der zweiten Stufe wird fortgeführt, bis nur noch höchstens ein Bieter der Gebotsstufe zustimmt. Den Zuschlag erhält in den Fällen des § 22a Absatz 5 und 6 das Gebot in Höhe der Gebotsstufe bzw. das Zwischenrunden-Gebot mit dem niedrigsten anzulegenden Wert; im Fall des Losentscheids gilt Ziffer 8.

D. Bewertungskriterien bei zentral voruntersuchten Flächen

22. Für zentral voruntersuchte Flächen gilt für die Gebotsabgabe zusätzlich:

- Rundenpreise, Gebotsstufen und Zwischenrunden-Gebote sind für alle Bieter einer Fläche einheitlich und nominal. Der Multiplikationsfaktor nach § 54a wirkt erst nach Verfahrensende auf den Zuschlagspreis bzw. den anzulegenden Wert.
- Zuschlag und Rangfolge richten sich nach den nominalen Geboten; dies gilt auch im Fall einer Losentscheidung. Der anzulegende Wert nach Multiplikation ist auf den Höchstwert nach § 53 begrenzt.
- Es obliegt dem Bieter, die Auswirkungen des Multiplikationsfaktors bei der Gebotslegung zu berücksichtigen. Er wird im Auktionssystem nicht angezeigt.

ENTWURF